

Der Elternbeirat (EBR) des Paracelsus Gymnasium Hohenheim hat in seiner Sitzung vom 25.10.2016 die folgenden

### Richtlinien für die Verwendung der Elternkasse

beschlossen. Sie gelten in dieser Form von Beginn des Schuljahres 2016/17 an.

- (1) Der Elternbeirat des Paracelsus Gymnasium Hohenheim führt eine eigene Kasse, in welcher auch die freiwilligen Beiträge aus dem Elternzehner verwaltet werden.  
(§28 Geschäftsordnung Ziffer 9 a + b der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985)
- (2) Sinn und Zweck der Elternkasse ist die Unterstützung von:
- Schülern in finanziellen Härtefällen (Schullandheimaufenthalten, Klassen- und Studienfahrten)
  - der Schule bei der Beschaffung von benötigten Gegenständen oder Durchführung von Maßnahmen
  - Projekten
  - schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten
  - Elternarbeit (z.B. Kostenerstattung für Fahrten zu Tagungen)
- (3) Elternkasse und Kassenführung
1. Vorhandene und eingehende Beträge sind auf dem Girokonto „SK ELTERNKASSE“ bei der BW-Bank IBAN DE76600501010002107468 zu führen.
  2. Der Elternbeirat wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres aus seiner Mitte einen Kassenführer.  
Dem Kassenführer obliegt die Führung des Kassenbuches. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch einzutragen und die Belege zu sammeln.  
Er erstattet in der ersten Elternbeiratssitzung des Schuljahres den Kassenbericht für das abgelaufene Schuljahr.
  3. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Hierfür wählt der Elternbeirat bei seiner ersten Sitzung im Schuljahr zwei Kassenprüfer.  
Das Prüfungsergebnis wird von den Kassenprüfern der vergangenen Periode zu Beginn eines jeden Schuljahres dem Elternbeirat berichtet.
  4. Der Kassenführer bildet mit dem Elternbeiratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern den Finanzausschuss der Elternvertretung.
- (4) Ausgaben aus der Elternkasse können wie folgt vorgenommen werden:
- Zuschussanträge an den EBR müssen vollständig auf dem vom EBR abgestimmten Zuschussformular eingereicht werden.
  - Der Antrag muss dem Finanzausschuss des EBR spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.
  - Einzelbeträge bis 200 Euro können vom Elternbeiratsvorsitzenden und Kassenführer ohne Vorabstimmung im EBR oder dem Finanzausschuss freigegeben werden.
  - Beträge bis 400 Euro können vom Finanzausschuss mit einfacher Mehrheit freigegeben werden.
  - Bei Beträgen über 400 Euro muss im EBR mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden. Eine Abstimmung im eMail Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen möglich.
  - Zuschüsse in finanziellen Härtefällen sind je Einzelfall auf 1/2 der Reisekosten gedeckelt. Der maximale Zuschuss je Einzelfall beträgt jedoch 220 Euro. Für Inhaber der Bonuscard ist die Antragstellung bei Bildung und Teilhabe vorrangig.
  - Der Elternbeirat kann jährlich wiederkehrende Zuschüsse als „Regelzuschuss“ festlegen (z.B. Mitgliedsbeitrag ARGE bzw. Gesamtelternbeirat der Stadt Stuttgart oder SMV Zuschuss pro Schüler/Schuljahr).  
Bei unveränderten Vorgaben müssen für Regelzuschüsse keine jährlichen Zuschussanträge gestellt werden. Die Festlegung kann vom EBR jederzeit widerrufen werden.
  - Bewilligte Gelder, die innerhalb des laufenden Schuljahres nicht abgerufen werden, verfallen und werden der möglichen Gesamtfördersumme des folgenden Schuljahres zugefügt.
- (5) Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Elternbeirat am 25.10.2016 beschlossen.  
Sie treten mit Beginn des Schuljahres 2016/17 in Kraft.
- Diese Richtlinien können vom EBR jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder widerrufen werden.  
Änderung Punkt (4) Zuschüsse in finanziellen Härtefällen auf EB-Sitzungen 28.02.2018 mit 21.06.2018